jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/15 9ObA274/99f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2000

Norm

AuslBG §7 Abs5
MuttSchG §11

Rechtssatz

Bei Arbeitnehmerinnen verlängert sich die Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligung für die Dauer des besonderen Kündigungsschutzes nach § 10 MuttSchG; die Verlängerung tritt kraft Gesetzes ein.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 274/99f
  Entscheidungstext OGH 15.03.2000 9 ObA 274/99f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113372

Dokumentnummer

JJR_20000315_OGH0002_009OBA00274_99F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at